



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Postfach 1733
97967 Bad Mergentheim

Stuttgart 26.03.2013
Name Melanie Jakob
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2 / TBB Bad
Mergentheim
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ **Aufstellung des Teilflächennutzungsplans "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen"**

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.02.2013; Ihr Zeichen: 61.210.08.01 /Bp/

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung zum Bau von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.

Wir nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Straßenwesen und Verkehr, der Abteilung Umwelt und der Denkmalpflege folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Anzusprechen ist zunächst die Teilfortschreibung zur Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken. In diesem Verfahren werden Vorranggebiete für die Windkraftnutzung als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung des Re-

gionalplans sind Bauleitpläne an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. Das Regierungspräsidium empfiehlt daher dringend den intensiven und engen Austausch mit dem Regionalverband über dessen Planungen.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen an einer oder mehreren Stellen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen in der Regel ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Um den Ausschluss von Windkraftanlagen zu rechtfertigen, muss sichergestellt sein, dass sich diese an anderer Stelle gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen können. Dem Flächennutzungsplan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu ermitteln. Es ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ausführlich darzulegen, wie die Konzentrationszonen ermittelt wurden, welche Kriterien bei der Auswahl zu Grunde gelegt wurden und aus welchen städtebaulichen Erwägungen die übrigen Flächen Ausschlussgebiete sind. Die ausgewiesenen Flächen müssen für die Windenergienutzung geeignet sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Standorte auszuweisen, bei denen eine optimale Nutzung der Windenergie möglich ist.

Es empfiehlt sich, bei der Planung wie folgt vorzugehen: Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- in Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, und
- Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb zwar möglich, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Anlagen aufgestellt werden sollen. Es muss sich hierbei aber um Merkmale handeln, die bodenrechtliche Ziele verfolgen und zudem nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen ausgerichtet sind. Bei dieser Gruppe erhöht sich die Argumentationslast, aus welchen Gründen diese Flächen nicht für eine Windkraftnutzung freigegeben werden sollen.

Übrig bleiben Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. öffentliche Belange, die gegen die Aus-

weisung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraft an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmacht und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.

Mit einem mangelfreien Abwägungsvorgang ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Im letzten Schritt ist zu fragen, ob das von der Planungsträgerin entwickelte und angewandte Abwägungskonzept und die schließlich dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in einem Maße Raum schaffen, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird. Planungsergebnis muss ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung sein. Hierzu sollten im weiteren Verfahren Ausführungen erfolgen. Wir regen an, in diesem Zusammenhang u.a. die Gesamtfläche der Planungsträgerin, die nach Abzug der „harten“ Ausschlussgebiete grundsätzlich für Konzentrationszonen zur Verfügung stehenden Flächen und die letztendlich ausgewählten Flächen für Windenergieanlagen ins Verhältnis zu setzen.

Im Übrigen wird dem dargestellten Vorgehen weitgehend gefolgt. Die Ausführungen und Begründungen fallen im derzeitigen Entwurf teilweise noch recht knapp aus. Wir empfehlen daher, diese zu ergänzen. Beispielsweise sollte die Flächenauswahl ausführlicher begründet werden. Generell regen wir an, bei den entwickelten (Ausschluss-) Kriterien, insbesondere bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben und dem Windenergieerlass sowie den selbst entwickelten Kriterien, eine ausführliche Abwägung und Begründung in die Planunterlagen mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (Aktenzeichen 4 CN 1.11, 4 CN 2.11) hinweisen.

Insbesondere sollte der pauschale Abstand von 950 m zu Siedlungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen bestehend und geplant), zu Siedlungen (zu Wohnbauflächen) im Außenbereich, zu Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen, zu schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen), Wohnbauflächen

(inkl. Schulen/ Kindergärten) sowie zu Sonderbauflächen bzw. sonstige Nutzungen mit Schutzanspruch (Campingplätze/Wochenend-, Ferienhausgebiet Willinger Tal und Wochenendhausgebiet Mergelter) ausführlicher begründet werden. Für eine teilweise sehr erhebliche Erweiterung des aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstandes genügt es nicht, auszuführen, dass, um den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung sowie einer großen Akzeptanz bezüglich der ausgewiesenen Standorte zu erreichen, die mehrfach geäußerten Wünsche der Bevölkerung nach einem einheitlichen Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Dorfgebieten sowie Wohnplätzen im Außenbereich und Aussiedlerhöfen, schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen sowie Sonderbauflächen bzw. sonstige Nutzungen mit Schutzanspruch ein einheitlicher Vorsorgeabstand von 950m zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen berücksichtigt wurde. Der Windenergieerlass führt hierzu unter 4.3. Folgendes aus: „Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen. Bei ihren gebietsspezifischen Überlegungen müssen die Kommunen insbesondere Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung oder sonstigen Nutzung, Topographie und ggf. Anlagenzahl und -art berücksichtigen.“ Auch wird bei den Abständen nicht zwischen den aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abständen und den von der Planungsträgerin vorgenommenen Erhöhungen des erforderlichen Abstandes differenziert.

Auch sollte beispielsweise der Abstand von 300 m zu Industriegebieten, Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit Schutzanspruch (Friedhöfen, Kleingärten, Parkanlagen/ Badeseesee, Golfplatz) und zu Grünflächen ohne Schutzansprüche (allg. Grünflächen, Erholungsfunktionsflächen u. Freizeitanlagen (z.B. Sportplätze)) begründet werden.

Unklar bleibt zum Beispiel, wie der Abstand von 200 m zu allen klassifizierten Straßen jeweils ermittelt wurde.

Unklar ist beispielsweise ferner, wie der Abstand von 200 m zu Eisenbahnstrecken bei gerader Streckenführung ermittelt wurde. Der Windenergieerlass führt hierzu unter 5.6.4.7 Folgendes aus: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Abstände ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg; ggf. Entschädigung nach Abs. 4).“

Der Planung wird ein Abstand von 200 m zu Naturschutzgebieten und Bann- und Schonwäldern zu Grunde gelegt. Nach 4.2.2 des Windenergieerlasses kann ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten auch auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier sei jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden.

Bisher wurden nach der durchgeführten Untersuchung mögliche potenzielle Standorte, die innerhalb eines Regionalen Grünzuges liegen, (noch) nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zum Thema Windenergie plant, eine Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aufzunehmen. Wir regen daher auch in diesem Zusammenhang einen engen Austausch mit dem Regionalverband an. Ferner weisen wir darauf hin, dass auch eine Ausnahme für die Vorranggebiete für Forstwirtschaft geplant wird.

Hinzuweisen ist ferner auf Folgendes: Dort, wo nach den Planunterlagen eine raumbedeutsame Windkraftanlage besteht, wird keine Fläche für Windkraftanlagen dargestellt. Bei der Planung von Konzentrationszonen ist auch das Interesse der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen, die auf den Bestandsschutz beschränkt wären, während die Einbeziehung in die Konzentrationsflächen die Erneuerung der Anlagen erlauben würde, BayVGH, NwZ-RR 2009, 321.

Bei allen vorgesehenen Konzentrationszonen wird die Nabenhöhe auf 150 m begrenzt. Der Windenergieerlass führt zu Höhenbegrenzungen unter 3.2.2.1 Folgendes aus: „Im Flächennutzungsplan kann ferner gem. § 16 Abs. 1 BauNVO die maximale Höhe der Anlagen dargestellt werden. Höhenbeschränkungen sind allerdings nur zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich gerechtfertigt sind. Die Kommune muss die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber an möglichst großen und damit leistungsfähigen Windenergieanlagen mit den entgegenstehenden Belangen wie etwa dem Schutz des Landschaftsbilds abwägen. Dabei ist ihrer Abwägung insoweit eine Schranke gesetzt, als trotz Höhenbegrenzung eine wirtschaftlich auskömmliche Nutzung der Windenergie möglich und damit eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Konzentrationszone gegeben sein muss.“ In der Begründung wird ausgeführt, dass Nabenhöhen von 140 m inzwischen zu den Standardgrößen gehören. Eine umfangreichere weitere Erhöhung der Anlagengrößen sei eher nicht zu erwarten, daher habe sich der Gemeinsame Ausschuss für eine Begrenzung der Nabenhöhe auf 150 m zum Schutz vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgesprochen. Durch die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf maximal 150 m Nabenhöhe können alle Belange berücksichtigt werden. Zum einen werde hierdurch die negative Beeinträchtigung des Schattenwurfs minimiert. Gleichzeitig erfolge durch die Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen ein Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes des Landschaftsraums Taubertal. Bei einer Begrenzung der Nabenhöhe auf 150 m seien dennoch leistungsstarke Anlagen realisierbar, so dass die wirtschaftlichen Interessen der Investoren / Betreiber ausreichend berücksichtigt seien. Auch in diesem Zusammenhang sollten weitere Ausführungen erfolgen, insbesondere dazu, dass die Höhenbeschränkung jeweils aus der konkreten Situation abgeleitet wurde. Ferner stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Höhenbeschränkung, wenn ausgeführt wird, dass eine umfangreiche weitere Erhöhung der Anlagengrößen eher nicht zu erwarten sei.

Im Hinblick auf die Generalwildwege sollte im weiteren Verfahren, soweit nicht bereits geschehen, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg beteiligt werden.

Im Übrigen wird auf den Windenergieerlass verwiesen. Dieser ist für Kommunen zwar nicht verbindlich, er bietet diesen jedoch eine Hilfestellung für die Planung.

Die Planung betrifft die im Folgenden dargestellten Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalplans Heilbronn - Franken 2020 und des LEP 2002.

Konzentrationszone 1 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4 des Regionalplans).

Konzentrationsfläche 2 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4 des Regionalplans) und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1 des Regionalplans). Sie grenzt an einen Regionalen Grünzug (Pl.S. 3.1.1. des Regionalplans).

Konzentrationsfläche 3 liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pl.S.3.2.3.3 des Regionalplans) und teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4 des Regionalplans). Sie betrifft evtl. ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Pl.S. 3.2.1 des Regionalplans).

Konzentrationszone 4 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4) und grenzt an einen Regionalen Grünzug (Pl.S. 3.1.1 des Regionalplans). Außerdem liegt es in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum nach PS 5.1.2 (Z) des LEP.

Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans besagt, dass die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Plansatz 3.2.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans besagt, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen sind. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.

Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (Z) des Regionalplans besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeut-

samen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollen.

Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) des Regionalplans besagt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten sind. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.

Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) des Regionalplans besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Plansatz 5.1.2 (Z) des LEP legt überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds fest. Diese sind im Anhang zum LEP in Karte 4 festgestellt. Nach Plansatz 5.1.2.1 (Z) LEP sind in diesen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollten unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. In Plansatz 5.1.2.2 Absatz 2 (Z) LEP sollen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbar linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

In der Begründung zum Plansatz wird hierzu ausgeführt, dass dadurch, dass der Plansatz als Ziel der Raumordnung ausgewiesen ist, auch außerhalb der Schutzge-

bierte keine Vorhaben zulässig sind, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Nur Vorhaben, die unvermeidbar sind, können zugelassen werden. Derartige Eingriffe lösen aber eine Ausgleichspflicht aus.

Auf die weiteren einschlägigen Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan und LEP wird verwiesen.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die betroffenen Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Platz, Tel. 0711 904-12106 oder andrea.platz@rps.bwl.de.

Landwirtschaft

Eine Stellungnahme wird nachgereicht.

Straßenwesen und Verkehr

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen.

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten.

Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (s. Nr. 5.6.4.6 Windenergieerlass Baden-Württemberg). Dies gilt insbesondere für die Konzentrationszone 1 im Bereich der B 290 und Konzentrationszone 4 im Bereich der B 19.

Zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdung genügt die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbauabstände nicht, im Einzelfall können sich z.B. wegen der Gefahr des Eisabwurfes größere Abstände ergeben.

Die verkehrlichen Anbindungen sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne bzw. im Genehmigungsverfahren mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904 - 14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt - nimmt zu o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wie folgt Stellung:

Aufgabe der Luftfahrtbehörde Regierungspräsidium Stuttgart ist es, Belange, die die geplanten Vorranggebiete und Konzentrationsflächen betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt möglich ist. In diesem Rahmen sind jedenfalls Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht.

Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung oder Bauleitplanung, insbesondere beim Flächennutzungsplan noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen. Bei einer konkreten Antragstellung werden zusätzlich noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu berücksichtigen sein. Zur Beantwortung dieser Fragen ist gesetzlich eine gutachterliche Stellungnahme der DFS erforderlich.

Die geplanten Flächen für Windkraftanlagen könnten den Flugbetrieb und die Flugsicherheit am Verkehrslandeplatz (VLP) Niederstetten (militärische und zivile Nutzung), am Sonderlandeplatz Unterschüpf und am Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus Bad Mergentheim beeinträchtigen.

Für den VLP Niederstetten besteht ein ausgewiesener beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG a.F. mit einem Radius von 1,5km um den Flugplatzbezugspunkt, der einzuhalten ist.

An- und Abflugrouten und Platzrunden, die im Luftfahrthandbuch (VFR und IFR) veröffentlicht und allgemein zugänglich sind, sind hindernisfrei zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu Platzrunden sind einzuhalten und die Hindernisfreiheitsisometrie der Flugplätze sind zu beachten (siehe „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012“).

Aufgrund dieser Gegebenheiten erkennen wir aus heutiger Sicht keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien im Hinblick auf die zivile Luftfahrt.

Windkraftanlagen innerhalb dieser geplanten Flächen könnten zivile und militärische Flugsicherungseinrichtungen beeinträchtigen. Auskünfte hierzu erteilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Wir empfehlen im Planungsstadium regelmäßig einen Sensibilitätsradius von 15km um Flugsicherungsanlagen einzuhalten.

Auskünfte und Hinweise zu eventuell zu berücksichtigende Gleitschirmplätze erteilt zuständigkeitshalber der Deutsche Ultraleichtverband (DULV) und der Deutsche AeroClub e.V. (DAeC).

Eventuell betroffene Modellfluggelände in dieser angedachten Fläche sind als Belang nicht rechtserheblich.

Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird das Regierungspräsidium zusätzlich folgende Stellungnahmen einholen:

- Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs.

Die nach § 31 Luftverkehrsgesetz vorgeschriebene Stellungnahme ist für den Antragsteller gebührenpflichtig.

- Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

- Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Regierungspräsidium Stuttgart nur zivile luftrechtliche Aspekte überprüft und berücksichtigt und keine Aussagen zu militärischen luftrechtlichen Belangen treffen kann. Diese werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung geprüft. Die Wehrbereichsverwaltung ist in einem Antragsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an albrecht.kalbfell@rps.bwl.de.

Umwelt

Naturschutz:

Die Vorrangfläche für Windkraftanlagen Nr. 2 ist etwa 130 m vom bestehenden NSG „Kleines Knöckle“ entfernt. Auf die Ziffern 4.2.1 (NSG als Tabubereich) und 4.2.2 des Windenergieerlasses wird Bezug genommen, wonach von einem Abstand in der Regionalplanung von 200 m ausgegangen wird und in der Bauleitplanung im Einzelfall ein solcher Vorsorgeabstand erforderlich werden kann, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Zuständige Fachbehörde für Naturschutzgebiete ist das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde. Grundsätzlich kann zum jetzigen Zeitpunkt die Aussage getroffen werden, dass ein Abstand von 200 m zum Naturschutzgebiet für notwendig erachtet wird.

Die Vorrangfläche 3 grenzt im Westen direkt bzw. überlappt kleinflächig ein Gebiet, das nach fachlichen Kriterien die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet i.S. des § 23 BNatSchG erfüllt (gem. NSG-Potentialstudie, die der uNSB vorliegt), wobei ein Ausweisungsverfahren noch nicht eingeleitet ist. Dies ist in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kühner, Tel. 0711 904-15621, raiker.kuehner@rps.bwl.de, bzw. an Herr Winkler, Tel. 0711 904-15505, wilfried.winkler@rps.bwl.de.

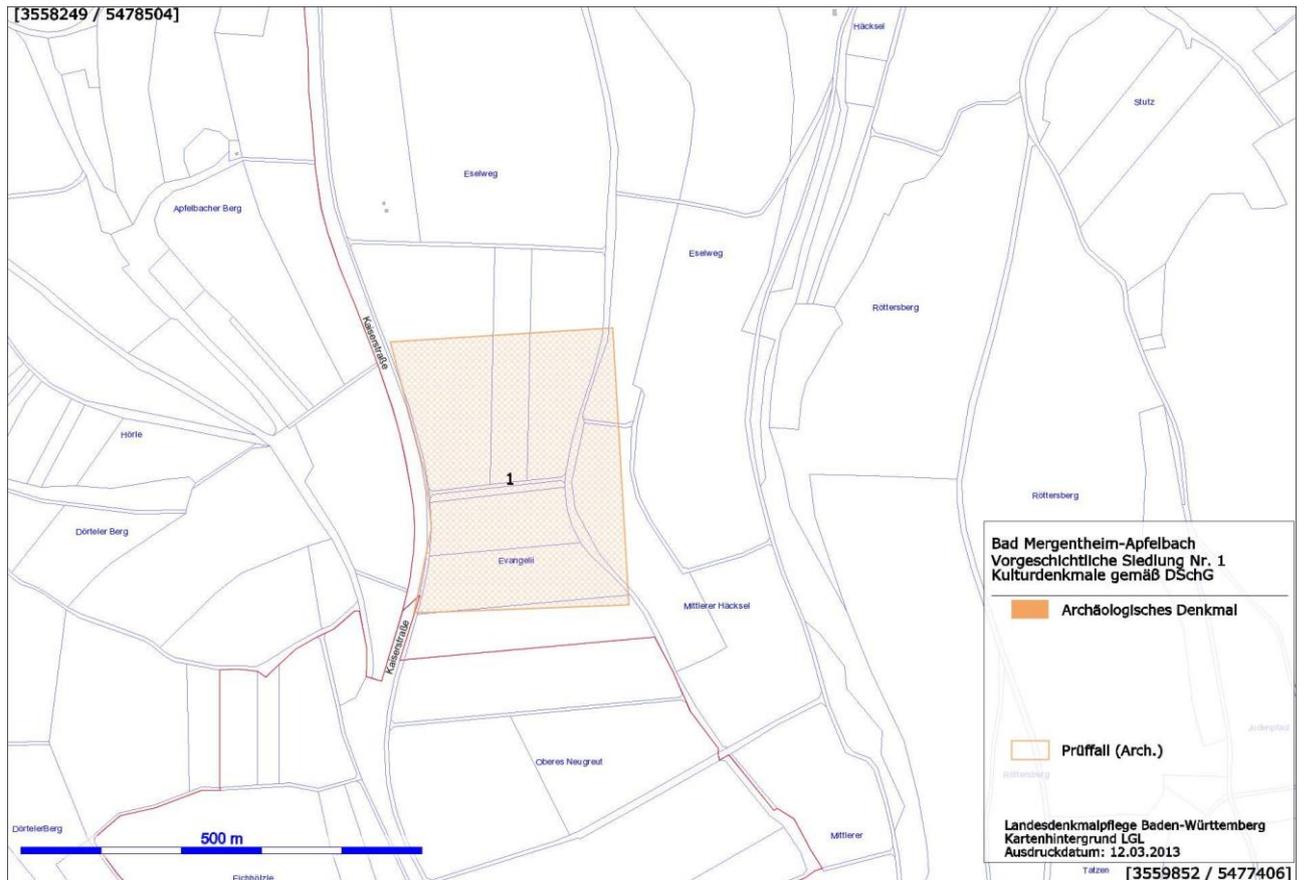
Denkmalpflege

Das Referat 86 Denkmalpflege nimmt zum obigen Planvorhaben wie folgt Stellung:

Im Bereich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind die folgenden Prüffälle/Denkmalliste betroffen. Mit archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG ist zu rechnen:

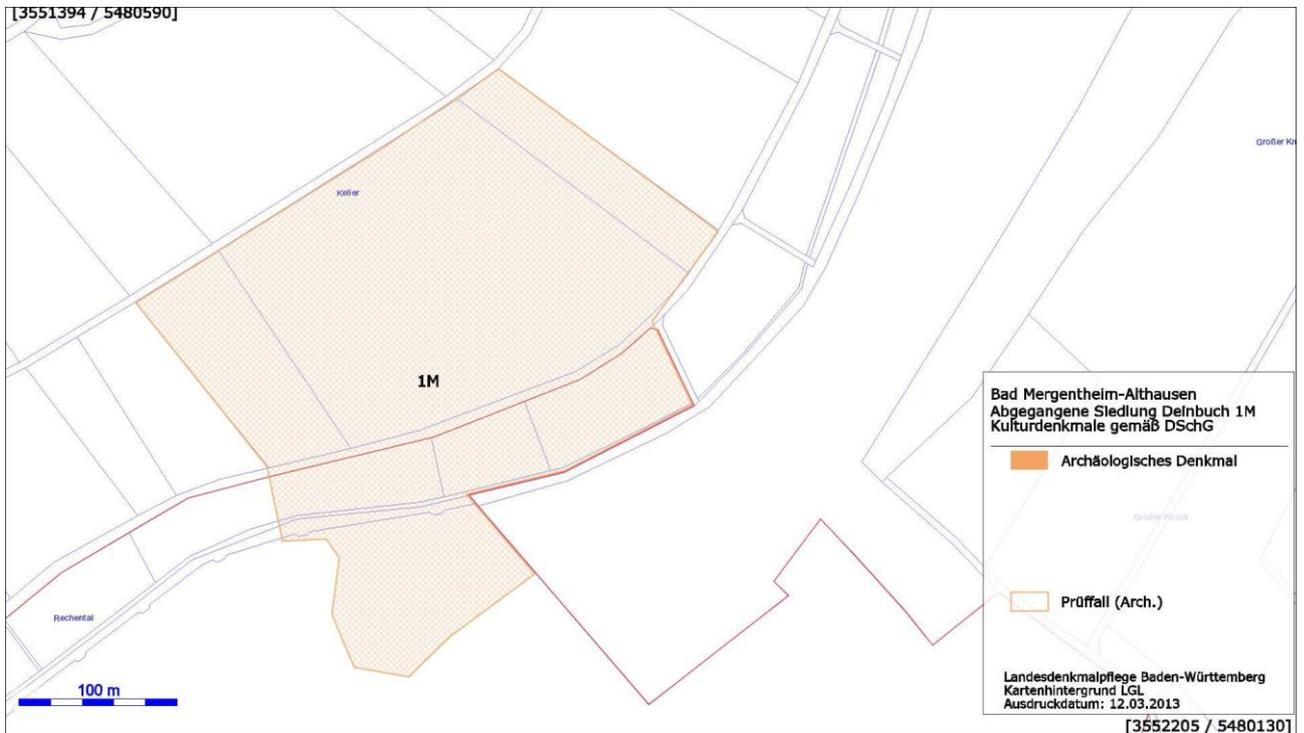
Konzentrationszone 1:

Vorgeschichtliche Siedlung / Luftbildbefund (s. Karte Nr. 1)



Konzentrationszone 2:

Abgegangene Siedlung Deinbuch (s. Karte, Nr. 1M)



Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die kartierten Bereiche sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von Bodeneingriffen freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 86.

Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen unumgänglich werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.

Für die übrigen Planbereiche wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Graf, Tel. 0711/904-45227, bettyne.graf@rps.bwl.de und Herr Schneider, Tel. 0711/904-45169, gerhard.schneider@rps.bwl.de.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit **jeweils aktuellem Formblatt** zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf>

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Melanie Jakob

**FNP Teil-Fortschreibung „Windkraft“ der VG Bad Mergentheim
Az. 21-2434.2 / MTK, mail vom 26.2.13**

Abt. 3 dankt für die Beteiligung an der FNP - Teilfortschreibung zur Voruntersuchung von Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Generell unterstützt die Landwirtschaftsverwaltung aus umweltpolitischen Gründen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Insgesamt erscheint es sowohl aus landwirtschaftlichen als auch aus landschaftlichen Gründen sinnvoll, für Windkraftanlagen ausschließlich Standorte mit einem hohen Ertragspotential für die Windenergie auszuwählen, da dort mit weniger Anlagen und einer geringeren Landschaftsbelastung eine entsprechend hohe Energieernte eingefahren werden kann.

Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist dabei die Methodik so zu wählen, dass die landwirtschaftlichen Belange in die **Abwägung ordnungsgemäß** einbezogen werden können. Dazu gehört neben der Beschreibung der aktuellen Nutzung der Belang des Schutzgutes Boden, aber auch darüberhinaus die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in den Plansätzen und der Begründung mit Hilfe der **Flurbilanz**.

Gegenstand des Teil - FNP der VG Bad Mergentheim ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Ausgewählt wurden 4 Konzentrationszonen:

- | | | | |
|-------------------------|--------|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Apfelbach / Dörtel | 163 ha | größtenteils Wald | (landw. Flä.: Grenzflur) |
| 2. Althausen / Dainbach | 140 ha | hauptsächlich Wald | (Grenzflur+Vorrangflur Stufell) |
| 3. Apfelbach | 110 ha | teilweise Wald / Ackerland | (landw. Flä.: Grenzflur) |
| 4. Igersheim / Neuses | 37 ha | Wald | |

Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der Waldlage nicht.

Die Nutzung auch der weiteren Umgebung sollte - wie oben erläutert - in den Unterlagen dargestellt werden. Auch ist eine **potentielle Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen** darzulegen (Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen in Unterlagen nicht ersichtlich). Dort kann es ggf. zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen durch Immissionen (Geräusche, Schlagschatten etc.) auf die dort arbeitenden Landbewirtschaftler sowie Tiere kommen. Auch können evtl. angrenzend an die Vorrangflächen neue bauliche Anlagen bzw. Nutzungsänderungen ausgeschlossen sein, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, wodurch bei zukünftigen landwirtschaftlichen Vorhaben die betriebliche Entwicklung eingeschränkt sein kann. Für die Wohnbebauung (z.B. Aussiedlerhöfe) sind **ausreichende Abstände** vorzusehen (hier 950 m).

Für alle Erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass die Landwirtschaft nicht durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein sollte. Daher sollten Ackerflächen **nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen** herangezogen werden. Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden.